

Aufgabe :

Lesen Sie den nachfolgenden Text.

Videoüberwachung in Unternehmen

Die Videoüberwachung ist mittlerweile allgegenwärtig, sei es in öffentlichen Verkehrsmitteln, in Supermärkten oder auch an kriminalitätsträchtigen öffentlichen Plätzen. In den Schalterräumen von Kreditinstituten sind sie sogar verpflichtend.

5. Aber wie weit darf eine solche Überwachung in einem Unternehmen gehen und zu welchem Zweck darf sie eingesetzt werden.

Zunächst einmal ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen zugänglichen Räumen (z.B. Verkaufsräume), dem nicht-öffentlichen Bereich (z.B. Büro, Produktionshalle) und den Sozialräumen (z.B. Pausenraum), die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind.

10. *** Zur Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Hier ist eine Überwachung erlaubt, allerdings hat der Gesetzgeber daran strikte Bedingungen geknüpft. Im §6b des Bundesdatenschutzgesetz (1) heißt es dazu:

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie

15. 1. zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
3. zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

20.

Dabei muss für Betroffene deutlich erkennbar sein, dass eine Videoüberwachung stattfindet und wer dafür die Verantwortung trägt (z.B. durch ein entsprechendes Hinweisschild).

Zudem sind die Daten unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind.

25. Wichtig ist immer, dass die Überwachung einen „konkreten berechtigten Zweck“ erfüllt - wie z.B. die Überwachung von Kassen oder Produktauslagen in einem Supermarkt zur Verhinderung von Überfällen bzw. Diebstählen.

Keinesfalls darf die Videoüberwachung dazu verwendet werden, um das Verhalten oder die Leistung eines Mitarbeiters zu kontrollieren.

*** Die Videoüberwachung von Sozialräumen

30. In Räumen, die dem persönlichen Lebensbereich zuzurechnen sind, ist das Filmen nicht erlaubt, da dies gegen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte, u.a. gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (2) und auch gegen die EU-Menschenrechtscharta verstößt (3).

Zu solchen Räumen werden gemeinhin u.a. die folgenden gezählt:

35. - Umkleieräume
- Sanitärräume
- Toiletten
- Pausenräume
- Schlafräume



45. *** Die verdeckte Videoüberwachung

Während in öffentlich zugänglichen Bereichen nur die offene Videoüberwachung erlaubt ist (siehe dazu jedoch Anmerkung 4), darf in Bereichen, die der breiten Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, in Ausnahmefällen auch verdeckt gefilmt werden, etwa, wenn es darum geht, eine Diebstahlserie aufzuklären und den/die Täter auf frischer Tat zu ertappen. Mit einer

50. offenen Überwachung wäre dies wohl kaum möglich.

Allerdings hat der Gesetzgeber für die Erlaubnis zu einer solchen Maßnahme die Messlatte ziemlich hoch gelegt:

- Es muss ein konkreter Tatverdacht vorliegen.
- Die Überwachung darf nur über einen eng bemessenen Zeitraum stattfinden.
- 55. ➤ Die Überwachung darf nicht unverhältnismäßig sein (z.B. flächendeckende Überwachung bei einer eher als gering einstufigen Verfehlung).
- Alle anderen, weniger drastischen Mittel (wie z.B. der Einbau eines Schlosses) müssen zudem bereits ausgeschöpft sein.
- Der Zweck jeder eingesetzten Videokamera muss begründet und dokumentiert werden.
- 60. ➤ Es dürfen nur Bilder mitgeschnitten werden. Die Aufnahme von Gesprächen ist verboten und kann sogar mit einer Gefängnisstrafe geahndet werden.
- Falls das Unternehmen einen Betriebsrat hat, muss dieser beteiligt werden (5). Er hat z.B. ein Mitspracherecht bei der Frage, wie eine Kamera eingesetzt wird.

Wenn ein Mitarbeiter ohne einen bestimmten Zweck verdeckt überwacht wird, kann er unter 65. Umständen auch Entschädigungsansprüche geltend machen (6).

(1) Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), §6b:

(2) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, Art.2, Abs.1 in Verbindung mit Art.1,Abs.1:

70. (3) Europäische Menschenrechtskonvention, Art.8, Abs.1:

(4) Anmerkung: Das Bundesarbeitsgericht hat die verdeckte Überwachung einer Verkäuferin an einem öffentlich zugänglichen Arbeitsplatz 2012 für rechtens erklärt. Az.: 2 AZR 153/11

(5) Betriebsverfassungsgesetz, § 87 Abs.1, Nr.6:

(6) Hessisches Landesarbeitsgericht, Akt. 7 Sa 1586/09



Aufgabe :

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig, welche sind falsch?

	R	F
1.) Banken müssen in ihren Schalterräumen Videokameras installieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.) Die Sozialräume sind Teil des öffentlich zugänglichen Bereichs.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.) In öffentlich zugänglichen Räumen ist Videoüberwachung für bestimmte, klar definierte Zwecke erlaubt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
4.) Das uneingeschränkte Recht, im öffentlichen Bereich flächendeckend Videokameras zu installieren, ist in dem Hausrecht des Unternehmens begründet.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5.) Auf den Hinweistafeln, auf denen auf die Videoüberwachung hingewiesen wird, muss angegeben werden, welche Behörde die Überwachung genehmigt hat.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
6.) Häufig wird eine Videoüberwachung vorgenommen, um nachzuweisen, dass Mitarbeiter ihre Arbeit nicht sorgfältig erledigen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
7.) Die Videoüberwachung von Umkleieräumen und Toiletten verstößt gegen die allgemeinen Persönlichkeitsrechte.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
8.) Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte sind im Bundesdatenschutzgesetz definiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
9.) Der Einsatz von versteckten Kameras ist an scharfe Bedingungen geknüpft.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.) Die Kameras müssen durch ein Schloss vor Manipulation gesichert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
11.) Es dürfen keine Audioaufnahmen gemacht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
12.) Der Betriebsrat entscheidet, ob eine Videokamera eingesetzt werden darf.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Arbeitsblatt zum Thema „Videoüberwachung in Unternehmen“ Lösung

Aufgabe :

1. richtig (Z.3-4)
- 2 falsch (Z.7-9)
3. richtig (Z.13-20)
4. falsch (Z.13-20 und 25/26)
5. falsch (Z.21-22) Es muss angegeben werden, wer für die Videoüberwachung verantwortlich ist.
6. falsch (Z.28-29) Videoüberwachung darf nicht zur Leistungskontrolle eingesetzt werden.
7. richtig (Z.31-39)
8. falsch (Z.30-34 und Z.70) Die allgemeinen Persönlichkeitsrechte werden im Grundgesetz bestimmt.
9. richtig (Z.52-54)
10. falsch steht nicht im Text
11. richtig (Z.60-61)
12. falsch (Z. 62-63) Der Betriebsrat hat ein „nur“ ein Mitbestimmungsrecht.

